

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1775/2001 der Kommission vom 7. September 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1776/2001 der Kommission vom 7. September 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** ..... 3
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1777/2001 der Kommission vom 7. September 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** ..... 4
- \* **Verordnung (EG) Nr. 1778/2001 der Kommission vom 7. September 2001 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates <sup>(1)</sup>** ..... 6
- Verordnung (EG) Nr. 1779/2001 der Kommission vom 7. September 2001 zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch ..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 1780/2001 der Kommission vom 7. September 2001 zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 1781/2001 der Kommission vom 7. September 2001 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch ..... 10
- 
- #### Berichtigungen
- \* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 993/2001 der Kommission vom 4. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 141 vom 28.5.2001)** ..... 11

1

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1775/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. September 2001**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 7. September 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	77,6
	999	77,6
0709 90 70	052	80,8
	999	80,8
0805 30 10	388	70,9
	524	72,9
	528	68,7
	999	70,8
0806 10 10	052	70,7
	999	70,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	77,9
	400	77,8
	512	69,6
	528	63,2
	804	105,0
	999	78,7
0808 20 50	052	102,9
	999	102,9
0809 30 10, 0809 30 90	052	109,1
	999	109,1
0809 40 05	052	75,7
	060	55,9
	064	49,9
	066	66,6
	068	52,9
	094	52,9
	999	59,0

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1776/2001 DER KOMMISSION**

**vom 7. September 2001**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2001 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der vorgenannten Verordnung muss eine Unterscheidung zwischen den Fruchtsäften, mit Zusatz von Zucker, der Position 2009 einerseits und den Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, insbesondere den aromatisierten Sirupen, der Position 2106 andererseits getroffen werden.
- (2) Gemäß den Erläuterungen zum Harmonisierten System zur Position 2009 kann den Fruchtsäften unter der Voraussetzung, dass deren ursprünglicher Charakter erhalten bleibt, u. a. auch Zucker zugesetzt werden.
- (3) Fruchtsäfte oder Mischungen von Fruchtsäften, auch mit Zusatz von Zucker werden in die Kombinierte Nomenklatur in die Unterpositionen der Position 2009 insbesondere nach ihrer Dichte eingereiht, wobei maßgeblich ist, ob die Dichte, deren Wert u. a. vom Zuckergehalt des Erzeugnisses abhängt, mehr oder weniger als 1,33 g/cm<sup>3</sup> bei 20 °C beträgt.
- (4) In der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 20 der Kombinierten Nomenklatur wird die Methode beschrieben, die zur Bestimmung des Gehalts an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose, der Waren dieses Kapitels und insbesondere der Fruchtsäfte der Position 2009 anzuwenden ist.
- (5) Es sollte eine Mindestgrenze von 50 GHT für den Gehalt an Fruchtsaft für die Erzeugnisse der Unterpositionen der Position 2009 mit der Bezeichnung „mit einer

Dichte von 1,33 g/cm<sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C“ festgelegt werden, damit deren ursprünglicher Charakter eines Fruchtsafts dieser Position erhalten bleibt.

- (6) Die Zusätzliche Anmerkung 5 des Kapitels 20 muss geändert werden, um dieser Entscheidung Rechnung zu tragen.
- (7) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Zusätzliche Anmerkung 5 zu Kapitel 20 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhält folgende Fassung:

- „5. a) Als Gehalt an zugesetztem Zucker gilt bei den Waren der Position 2009 der ‚Zuckergehalt‘, vermindert um die folgenden für die verschiedenen Säfte aufgeführten Werte:
- Säfte aus Zitronen oder Tomaten: 3,
  - Säfte aus Äpfeln: 11,
  - Säfte aus Weintrauben: 15,
  - Säfte aus anderen Früchten oder Gemüsen einschließlich Mischungen von Säften: 13.
- b) Fruchtsäfte mit zugesetztem Zucker und einer Dichte von 1,33 g/cm<sup>3</sup> oder weniger bei 20 °C und mit einem Gehalt von weniger als 50 GHT Fruchtsaft in seinem natürlichen Zustand, hergestellt aus Früchten oder durch Verdünnen von konzentriertem Fruchtsaft, verlieren den ursprünglichen Charakter eines Fruchtsafts der Position 2009.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2001

*Für die Kommission*  
Frederik BOLKESTEIN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 168 vom 23.6.2001, S. 6.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1777/2001 DER KOMMISSION****vom 7. September 2001****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2001 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, muss zwischen den folgenden Waren unterschieden werden:
1. einerseits pflanzliche Arzneizubereitungen und Zubereitungen auf der Grundlage verschiedener Wirkstoffe, unter anderem Vitamine, Mineralstoffe, essentielle Aminosäuren oder Fettsäuren, die in der Human- oder Veterinärmedizin zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken verwendet werden und aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen bestehen, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf, die in die Position 3004 des Kapitels 30 als Arzneiwaren eingereiht werden können, und
  2. andererseits Zubereitungen für besondere diätetische Zwecke, einschließlich Zubereitungen für besondere Ernährungszwecke und Nahrungsergänzungsmittel, die die Gesundheit oder das Wohlbefinden erhalten und üblicherweise in Kapitel 21 als Lebensmittelzubereitungen der Position 2106 eingereiht werden.
- (2) Die Einreihung bestimmter Arten von Lebensmitteln oder Arzneizubereitungen, die für spezifische medizinische Zwecke bestimmt sind, erweist sich als schwierig, da in der Kombinierten Nomenklatur hierfür keine genauen Definitionen vorhanden sind.
- (3) Außerdem muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Arzneizubereitungen für Menschen und Tiere, auch als homöopathische Arzneimittel bezeichnet, aus Erzeugnissen, Substanzen oder Verbindungen, die homöopathische Ursubstanzen genannt werden, nach einem in den derzeit offiziell gebräuchlichen Pharmakopöen beschriebenen homöopathischen Zubereitungsverfahren für Menschen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 92/73/EWG des Rates vom 22. September 1992 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Arzneimittel<sup>(3)</sup> und für Tiere gemäß Artikel 1 der Richtlinie 92/74/EWG des Rates vom 22. September 1992

zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel<sup>(4)</sup> hergestellt werden.

- (4) Zubereitungen für besondere Ernährungszwecke und Zubereitungen für besondere diätetische Zwecke sind Erzeugnisse, die speziell hergestellt oder zubereitet wurden, um den bei bestimmten physischen oder physiologischen Umständen bestehenden diätetischen Bedürfnissen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel für besondere Ernährungszwecke bestimmt sind<sup>(5)</sup>, zu entsprechen. Nahrungsergänzungsmittel sind Zubereitungen, im Allgemeinen auf der Grundlage von Vitaminen, essentiellen Aminosäuren oder Fettsäuren und Mineralstoffen.
- (5) Es kann unterschieden werden zwischen einerseits Zubereitungen für besondere Ernährungszwecke oder diätetische Zwecke, die zum Erhalt der Gesundheit oder des Wohlbefindens beitragen können und andererseits pflanzliche Arzneizubereitungen oder Zubereitungen auf der Grundlage verschiedener Wirkstoffe, einschließlich bestimmter homöopathischer Zubereitungen, die dazu beitragen können, Krankheiten oder bestimmten Leiden vorzubeugen oder sie zu behandeln. Was für den Einzelverkauf aufgemachte Erzeugnisse angeht, so können die Unterscheidungskriterien aufgrund überprüfbarer technischer Spezifikationen festgelegt werden, die im Allgemeinen auf dem Etikett, der Verpackung oder dem Beipackzettel angegeben sind, beispielsweise das Vorhandensein von Wirkstoffen, Angaben zur Dosierung und Art der Anwendung.
- (6) Es erscheint angebracht, eine Liste mit verbindlichen Kriterien zu erstellen und diese in einer Zusätzlichen Anmerkung zu Kapitel 30 der Kombinierten Nomenklatur, in das pharmazeutische Erzeugnisse gehören, aufzunehmen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Kapitel 30 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert:

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 168 vom 23.6.2001, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 12.<sup>(5)</sup> ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 27.

Die folgende Zusätzliche Anmerkung 1 wird eingefügt:

„Zu Position 3004 gehören pflanzliche Arzneizubereitungen und Zubereitungen auf der Grundlage folgender Wirkstoffe: Vitamine, Mineralstoffe, essentielle Aminosäuren oder Fettsäuren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf. Diese Zubereitungen sind in Position 3004 einzureihen, wenn auf dem Etikett, der Verpackung oder dem Beipackzettel folgende Angaben gemacht werden:

- a) die spezifischen Krankheiten, Leiden oder deren Symptome, bei denen diese Erzeugnisse verwendet werden sollen;
- b) die Konzentration der aktiven Wirkstoffe oder der darin enthaltenen Stoffe;

- c) die Dosierung und
- d) die Art der Anwendung.

In diese Position gehören homöopathische Arzneizubereitungen, vorausgesetzt, sie erfüllen die unter den Buchstaben a), c) und d) genannten Bedingungen.

Bei Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen, Mineralstoffen, essentiellen Aminosäuren oder Fettsäuren muss die Menge eines dieser Stoffe pro auf dem Etikett angegebener empfohlener Tagesdosis deutlich höher sein, als die für den Erhalt der allgemeinen Gesundheit oder des allgemeinen Wohlbefindens empfohlene Tagesdosis.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2001

*Für die Kommission*  
Frederik BOLKESTEIN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1778/2001 DER KOMMISSION****vom 7. September 2001****zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für eine Bezeichnung, die von Italien gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 mitgeteilt wurde, sind ergänzende Angaben angefordert worden, um zu gewährleisten, dass diese Bezeichnung mit den Artikeln 2 und 4 der genannten Verordnung im Einklang steht.
- (2) Im Anschluss an die Prüfung der ergänzenden Angaben hat die Kommission den Eintragungsantrag zweimal dem Wissenschaftlichen Ausschuss für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und die Bescheinigung besonderer Merkmale zur Stellungnahme vorgelegt, der in beiden Fällen eine befürwortende Stellungnahme zur Eintragung der Bezeichnung abgegeben hat.
- (3) Der für das Erzeugnis verwendete Grundstoff stammt von Schweinen der Gattung „schweres italienisches Landschwein“. Sie werden im Erzeugergebiet gehalten und mit örtlichen Getreidesorten und Nebenprodukten aus der örtlichen Käseherstellung besonders gefüttert. Da es sich um eine traditionelle Bezeichnung im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 handelt, muss das traditionelle Erzeugungsgebiet unabhängig von seiner Ausdehnung berücksichtigt werden. Daher kann festgestellt werden, dass die betreffende Bezeichnung ein landwirtschaftliches Erzeugnis bezeichnet, das aus einem bestimmten Gebiet stammt und das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt, wie dies in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der vorgenannten Verordnung vorgesehen ist.
- (4) Bei der Bezeichnung, deren Eintragung beantragt wird, handelt es sich nicht um den Namen eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels, der sich zwar auf einen Ort oder ein Gebiet bezieht, wo das betreffende Agrarer-

zeugnis oder Lebensmittel ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch der gemeinhin übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel geworden ist. Sie kann daher nicht als „Bezeichnung, die zur Gattungsbezeichnung geworden ist“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gelten.

- (5) Die Bezeichnung, deren Eintragung beantragt wird, ist durch bilaterale Abkommen zwischen Italien einerseits und Deutschland, Österreich, Frankreich bzw. Spanien andererseits geschützt.
- (6) Daraus ergibt sich, dass der Antrag auf Eintragung dieser Bezeichnung den vorgenannten Artikeln entspricht. Daher ist es notwendig, sie nunmehr einzutragen und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert die Verordnung (EG) Nr. 1347/2001 des Rates<sup>(4)</sup> hinzuzufügen.
- (7) Der Ausschuss nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(5)</sup> hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen unterbreitet und das Europäische Parlament unterrichtet. Da sich der Rat innerhalb der dreimonatigen Frist gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 nicht zu dem Vorschlag ausgesprochen hat, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 wird durch die Bezeichnung im Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26.<sup>(3)</sup> ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**A. UNTER ANHANG I EG-VERTRAG FALLENDEN ERZEUGNISSEN, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND**

**Fleischerzeugnisse**

ITALIEN

— Salamini italiani alla cacciatora (g. U.)

---



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1779/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. September 2001**  
**zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1510/2001 <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 setzt die Kommission einen einheitlichen Verringerungssatz fest und setzt die Erteilung von A-Lizenzen für spätere Anträge aus, wenn die Mengen, für die A-Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbare Menge überschreiten.
- (2) Da die am 3. und 4. September 2001 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 für Erzeugnisse mit Ursprung in China beantragten Mengen die verfügbare Menge überschreiten, ist daher festzulegen, in welchem Umfang die A-Lizenzen erteilt werden und die Erteilung im Fall der später gestellten Anträge ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 am 3. und 4. September 2001 gestellten und der Kommission am 5. September 2001 übermittelten Anträge auf Erteilung von A-Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in China werden unter Hinweis auf Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung für:

- 31,261 % der beantragten Mengen an die traditionellen Einführer,
- 0,907 % an die neuen Einführer erteilt.

*Artikel 2*

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 nach dem 4. September und vor dem 3. Dezember 2001 gestellten Einfuhrlicenzanträge für Erzeugnisse mit Ursprung in China werden abgelehnt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 8. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 21.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1780/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 7. September 2001**  
**zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1510/2001 <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 setzt die Kommission einen einheitlichen Verringerungssatz fest und setzt die Erteilung von A-Lizenzen für spätere Anträge aus, wenn die Mengen, für die A-Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbare Menge überschreiten.
- (2) Da die am 3. und 4. September 2001 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 für Erzeugnisse mit Ursprung in allen anderen Drittländern außer China und Argentinien beantragten Mengen die verfügbare Menge überschreiten, ist daher festzulegen, in welchem Umfang die A-Lizenzen erteilt werden und die Erteilung im Fall der später gestellten Anträge ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 am 3. und 4. September 2001 gestellten und der Kommission am 5. September 2001 übermittelten Anträge auf Erteilung von A-Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in allen anderen Drittländern außer China und Argentinien werden unter Hinweis auf Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung für:

- 58,717 % der beantragten Mengen an die traditionellen Einführer,
- 15,198 % an die neuen Einführer erteilt.

*Artikel 2*

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 nach dem 4. September und vor dem 3. Dezember 2001 gestellten Einfuhrlicenzanträge für Erzeugnisse mit Ursprung in allen anderen Drittländern außer China und Argentinien werden abgelehnt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 8. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. L 200 vom 25.7.2001, S. 21.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1781/2001 DER KOMMISSION****vom 7. September 2001****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/1999<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Jedem vom 1. bis 5. September 2001 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Oktober 2001 für 3 515,334 t gestellt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. September 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 22.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 993/2001 der Kommission vom 4. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 141 vom 28. Mai 2001)*

Seite 30, Punkt 4:

*anstatt:* „Art/Länge: an..35“

*muss es heißen:* „Art/Länge: an ..35“.

---